

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: TV AL - Anhang H (Revierkellner);
Truppenvertrag Art. 44;
ZPO § 286

Leitsätze:

Der "Revierkellner ohne Gehilfen" im Sinne der Tarifposition H IV 1 f des TV AL ist ein Arbeitnehmer, der in einer der in den Sonderbestimmungen H zum TV AL genannten Einrichtungen in einem örtlich bestimmten Tätigkeitsbereich eigenverantwortlich und selbständig die Gäste zu bedienen hat, indem er von ihnen Bestellungen auf Speisen und (oder) Getränke entgegennimmt und die Bestellungen regelmäßig selbst ausführt, insbesondere die Speisen und (oder) Getränke den Gästen serviert. Inkasso ist kein notwendiges Merkmal für die Tätigkeit des Revierkellners. Eine abgeschlossene Berufsausbildung oder bestimmte Berufserfahrung setzt der TV AL bei dem Revierkellner nicht voraus.

Aktenzeichen: 4 AZR 442/56

Urteil des BAG vom 25. Juni 1958

LAG Frankfurt/M.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4. AZR 442/56
II LA 5/56 Frankfurt/Main

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 25. Juni 1958

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund
der mündlichen Verhandlung vom 25. Juni 1958 durch den
Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter
Dr. Pecher und Dr. Martel sowie die Bundesarbeitsrichter
Schulz und Paulsen für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Frankfurt vom
1. August 1956 - II LA 5/56 - wird zurück-
gewiesen.

Die Kosten der Revision trägt die Beklagte.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist seit mehreren Jahren bei den alliierten Streitkräften als Kellner beschäftigt. Er hat den Kellnerberuf nicht erlernt. Nach dem Inkrafttreten des Tarifvertrages vom 28. Januar 1955 für die bei Dienststellen, Unternehmen und sonstigen Einrichtungen der alliierten Behörden und der alliierten Streitkräfte im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschäftigten Arbeitnehmer (TV AL - MinBl.Fin. 1955 S. 38) wurde er in die Lohngruppe H 4 des Anhangs H zu diesem Tarifvertrag eingestuft. Er ist mindestens seit dem 1. Februar 1955 Mitglied einer der am TV AL als Tarifpartner beteiligten Gewerkschaften.

Der Kläger ist in einem Club in einer Pionierkaserne, einer Vergnügungsgaststätte für Mannschaften, tätig. Die Gaststätte besteht aus dem eigentlichen Clubraum mit 84 Tischen und einem Imbißraum. Der Kläger arbeitet im Clubraum. Dort werden in erster Linie Getränke, in geringerem Umfang auch Speisen, hauptsächlich Tellergerichte, serviert. Der Raum ist je nach Arbeitsanfall in mehrere Reviere eingeteilt, die unter den Kellnern nach Weisung des Oberkellners wechseln. Der Kläger hat innerhalb des ihm zugeteilten Reviers die Verantwortung für die Bedienung der Gäste. Er hat auch mit den Gästen deren Verzehr abzurechnen, und zwar in fremder Währung. Beanstandungen kleinerer Art erledigt er selbst, größere meldet er dem Oberkellner.

Der Kläger ist der Ansicht, daß er die Tätigkeit eines "Revierkellners ohne Gehilfen" ausübe, so daß ihm die nach dem TV AL für die Tarifgruppe H IV 1 f vorgesehene Lohngruppe H 5 zustehe. Er begehrt mit dem Klageantrage die Feststellung, daß die Beklagte verpflichtet sei, ihn für die Zeit vom 1. Februar bis 30. November 1955 nach dieser Lohngruppe zu entlohnen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Sie meint, die Tarifgruppe H IV 1 f erfordere die Tätigkeit eines Revier- und Zimmerkellners, so daß sich der Bedienungs-bereich des Revierkellners zugleich auch auf Zimmer er-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

strecken müsse. Der Kläger könne aber auch deshalb nicht als Revierkellner angesehen werden, weil in dem Clubraum hauptsächlich Getränke serviert würden und das Servieren der Speisen in einfachster Form geschehe. Wegen der geringen Auswahl an Speisen und Getränken komme eine Beratung der Gäste nicht in Betracht. Die Lohngruppe H 5 müsse ausgebildeten Fachkräften vorbehalten bleiben. Der Kläger könne daher nur als "sonstiger Kellner" in die Tarifgruppe H IV 1 g eingestuft werden, und zwar könne ihm im Hinblick auf das Maß seiner Verantwortung und die einfache Art des Betriebes nur die geringere der für die "sonstigen Kellner" vorgesehenen beiden Lohngruppen, d.h. die ihm bereits gewährte Gruppe H 4, zugebilligt werden.

Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben der Klage stattgegeben. Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf Klagabweisung weiter, während der Kläger um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Die Ansprüche des Klägers aus seiner Beschäftigung bei den alliierten Streitkräften richten sich gemäß Art. 44 des Truppenvertrages vom 23. Oktober 1954 gegen die beklagte Bundesrepublik und unterliegen der deutschen Arbeitsgerichtsbarkeit. Der Tarifvertrag vom 28. Januar 1955 (TV AL) ist, obwohl er nicht von den Behörden der alliierten Streitkräfte als den Arbeitgebern, sondern gemäß Art. 44 Abs. 5 des Truppenvertrages von der Bundesrepublik abgeschlossen ist, der Regelung des deutschen Tarifvertragsgesetzes unterworfen; das gilt insbesondere für die normative Wirkung seiner Bestimmungen auf die von ihm erfassten Arbeitsverhältnisse (BAG 5, 130). Da der Kläger nach dem festgestellten Sachverhalt seit dem Inkrafttreten des Tarifvertrages tarifgebunden ist, hat er von diesem Zeitpunkt an, d.h. seit dem 1. Februar 1955, einen tariflichen Anspruch auf die seiner Tätigkeit entsprechende Lohngruppe.



- 4 -

Die vom Kläger begehrte Lohngruppe H 5 ist nach der Tarifposition IV 1 f des Anhangs H zum TV AL für "Revier- und Zimmerkellner ohne Gehilfen" vorgesehen. Zu Unrecht rügt die Beklagte, das Landesarbeitsgericht habe diese Tarifnorm rechtsirrig ausgelegt, wenngleich der Begründung des angefochtenen Urteils nicht in allen Punkten zu folgen ist.

Zunächst hat das Berufungsgericht mit Recht die Auffassung der Beklagten abgelehnt, es müsse sich um einen Kellner handeln, der nicht nur in dem Revier einer Gaststätte, sondern zugleich auch in Zimmern bediene. Eine solche Auslegung ergibt sich aus dem Wortlaut "Revier- und Zimmerkellner" nicht, da das Bindewort "und" in der bei Aufzählungen gebräuchlichen Weise verwendet ist (vgl. z.B. auch die Tätigkeitsgruppe "Schiffs- und Kesselreiniger" im Lohn tariff N des TV AL). Vor allem würde die Auslegung der Beklagten nicht den tatsächlichen Verhältnissen in Gaststätten- und Beherbergungsbetrieben gerecht werden. Denn danach wäre die große Zahl der Revierkellner, die in einer nicht mit einem Beherbergungsbetrieb verbundenen Gaststätte beschäftigt sind, nicht erfasst, während umgekehrt kein Grund ersichtlich ist, den Zimmerkellnern nur dann in eine besondere Lohngruppe einzustufen, wenn er zugleich auch in einem Revier eines Speiseraums bedient. Die Wortverbindung "Revier- und Zimmerkellner" ist daher nicht als einheitlicher Begriff, sondern als Aufzählung aufzufassen.

Das Berufungsgericht legt den Begriff des "Revierkellners ohne Gehilfen" im Sinne des TV AL dahin aus, daß darunter jeder Kellner zu verstehen sei, der in einem ihm zur alleinigen Verantwortung übertragenen örtlich abgegrenzten Tätigkeitsbereich (Revier) selbständig Gäste bediene, indem er alle innerhalb des Reviers anfallenden Arbeiten, angefangen von der Entgegennahme der Bestellung bis zur Abrechnung mit dem Gast, erledige; auf die Art und Größe der Gaststätte komme es dabei nicht an. Diese Auslegung der Tarifnorm trifft im wesentlichen das Richtige.

- 5 -

Das Berufungsgericht hat über den Wortlaut der auszulegenden einzelnen Norm hinaus auch beachtet, in welchem Zusammenhang diese Norm im Aufbau des Lohngruppenverzeichnisses für das Servierpersonal steht. Die Lohngruppeneinteilung berücksichtigt nämlich beide Typen der gebräuchlichen Serviersysteme: das französische Chef-Commis-System und das in Deutschland vorherrschende Revierkellnersystem. Während im Chef-Commis-System Abteilungskellner mit Gehilfen (Commis) tätig sind, ist es für den Revierkellner kennzeichnend, daß er die Bedienung der Gäste in dem ihm zugeteilten Revier selbständig und regelmäßig allein versieht. Daß diese Art des Bedienens bei der Tarifposition IV 1 f gemeint ist, ergibt sich daraus, daß zu der Bezeichnung "Revierkellner" ausdrücklich der Zusatz "ohne Gehilfen" gemacht ist und der Abteilungskellner (Chef de rang) und der Gehilfe (Commis) in besonderen Tarifpositionen aufgeführt sind.

Auch die Auffassung des Landesarbeitsgerichts, daß es bei dem Revierkellner im Sinne des TV AL auf die Art und Größe der Gaststätte nicht ankomme, erscheint zutreffend. In einzelnen Tarifen des deutschen Gaststätten-gewerbes ist der Lohn zwar nach der Art des Betriebes abgestuft; so unterscheidet z.B. der Berliner Tarif zwischen Weinrestaurants und Luxusbetrieben, Bierrestaurants und Cafés, Saal- und Ausflugslokalen sowie zwischen Betrieben mit einer größeren oder geringeren Zahl von Arbeitnehmern. Der TV AL dagegen, dessen Geltungsbereich sich nach Ziffer 1 a der Sonderbestimmungen H auf Hotels, Restaurants, Sanatorien, Pensionen, Heime, Cafés, Bars, Kasinos, Clubs, Kantinen, Messen, Speiseräume und Speisehallen, Vergnügungsbetriebe und vergleichbare Einrichtungen, also auf Gaststätten aller Art erstreckt, unterscheidet bei dem Servierpersonal der Lohngruppeneinteilung H IV 1 nach der Betriebsart nur bei den Oberkellnern (Brigade- oder Mittelbetriebe), den Meßgehilfen sowie bei den sonstigen Kellnern, die nach ihrer Verantwortlichkeit sowie nach

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

der Größe und Art des Betriebes in die Lohngruppe H 4 oder H 5 einzureihen sind. Bei dem Revierkellner fehlt eine solche Unterscheidung; sie kann deshalb bei der Eingruppierung auch nicht vorgenommen werden. Der Revierkellner ist bereits dadurch gekennzeichnet, daß er die Bedienung der Gäste in einem örtlich bestimmten Bereich der Gaststätte selbständig und alleinverantwortlich versieht. Im übrigen können die Anforderungen an seine fachlichen Leistungen je nach der Art des Betriebes sehr verschieden sein. Das ist im deutschen Gaststättengewerbe nicht anders. Während der Kellner in der einen Gaststätte Fleisch tranchieren und vorlegen muß, hat er in der Mehrzahl der Gaststättenbetriebe zu solchen besonderen Leistungen gar keine Gelegenheit. Andererseits trifft es nicht nur auf Kantinen und Messen und sonstige einfachere Betriebe zu, daß die Möglichkeit der Auswahl unter den angebotenen Speisen gering ist; es gibt auch Pensionen, Sanatorien und Heime, in denen eine feste Speisenfolge üblich ist, so daß eine Beratung der Gäste bei der Auswahl der Speisen entfällt oder zum mindesten stark in den Hintergrund tritt. Auf bestimmte fachliche Leistungen kann daher bei dem Revierkellner im Sinne des TV AL nicht abgestellt werden; hierüber hätte es näherer Bestimmungen bedurft.

Ebenso ist dem Landesarbeitsgericht darin beizutreten, daß von dem Revierkellner im Sinne des TV AL eine bestimmte Berufsausbildung oder auch nur Berufserfahrung nicht gefordert werden kann. Zwar ist der Kellnerberuf in Deutschland ein Lehrberuf. Der TV AL verlangt aber vom Revierkellner keine bestimmte Ausbildung oder Erfahrung, während bei anderen Tätigkeiten (vgl. z.B. die Facharbeiter der Lohngruppe 5 in der Lohngruppeneinteilung Anhang A und B) eine abgeschlossene Fachausbildung oder gleichwertige, durch langjährige Erfahrung erworbene Kenntnisse ausdrücklich gefordert werden. Mit Recht hat es das Berufungsgericht für unerheblich erachtet, daß der deutsche Tarifvertrag, der nach seinen Feststellungen den Tarifpartnern des TV AL



- 7 -

bei der Aufstellung der Entlohnungsgrundsätze für das Gaststättenpersonal zum Vorbild gedient hat, zwischen ausgebildeten Fachkräften und angelerntem Personal unterscheidet. Eine solche Unterscheidung ist im TV AL nicht zum Ausdruck gekommen, und für die Auslegung eines Tarifvertrages können andere Tarifverträge nicht ohne weiteres herangezogen werden (vgl. Hueck-Nipperdey-Tophoven, TVG, 3. Aufl. Anm. 120 zu § 1). Bei der bereits erwähnten Unterschiedlichkeit der Anforderungen an die fachlichen Leistungen eines Revierkellners je nach der Art des Betriebes erscheint es auch nicht selbstverständlich, vom Revierkellner eine abgeschlossene Lehre oder eine bestimmte Berufserfahrung zu fordern; ein solches Erfordernis hätte vielmehr im TV AL zum Ausdruck kommen müssen.

Es ist der Lohngruppeneinteilung des TV AL auch nicht zu entnehmen, daß etwa unter den "sonstigen Kellnern" die Kellner ohne abgeschlossene Fachausbildung zu verstehen seien und für die besser bezahlten Gruppen eine abgeschlossene Ausbildung vorausgesetzt werde. Die Lohngruppeneinteilung für das Servierpersonal gliedert sich nicht nach der Ausbildung, sondern nach der Tätigkeit, wie sich z.B. daran zeigt, daß der einem Abteilungskellner beigegebene Commis, der in der Regel ein Jungkellner mit abgeschlossener Lehre sein wird, geringer bezahlt wird als die "sonstigen Kellner". Es ist auch nicht so, daß das einzige Unterscheidungsmerkmal zwischen dem Revierkellner und der Tarifgruppe der sonstigen Kellner in dem Vorhandensein einer abgeschlossenen Berufsausbildung gefunden werden könnte. Denn ein Kellner kann auch in der Weise eingesetzt werden, daß seine Tätigkeit über eine Gehilfentätigkeit hinausgeht, aber der für den Revierkellner typischen Selbständigkeit und Alleinverantwortlichkeit ermangelt. Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts braucht sich also die Tätigkeit eines "sonstigen Kellners" im Sinne des TV AL nicht auf die geringer qualifizierte Tätigkeit des Speisentransports zu beschränken, und auch ein Kellner mit abgeschlossener Lehre kann, wenn er die Merkmale eines Revierkellners



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 8 -

nicht erfüllt, als "sonstiger Kellner" tätig sein. Damit entfallen auch die Bedenken, die das Landesarbeitsgericht selbst gegen seine Begriffsbestimmung für den Revierkellner aus der Abgrenzung gegen die "sonstigen Kellner" erheben zu müssen glaubt; diese Bedenken wären berechtigt, wenn man den "sonstigen Kellnern" allein die Tätigkeit des Speisentransports zuweisen wollte; denn damit wäre allerdings nicht vereinbar, daß auch der "sonstige Kellner" je nach seiner Verantwortung die Lohngruppe des Revierkellners erreichen kann.

Wenn das Berufungsgericht ausführt, daß der Revierkellner von der Entgegennahme der Bestellung bis zur Abrechnung mit dem Gast alle in seinem Revier anfallenden Arbeiten zu erledigen habe, so ist daraus nicht deutlich zu entnehmen, ob das Berufungsgericht das dem Kläger übertragene Inkasso als ein notwendiges Tätigkeitsmerkmal des Revierkellners ansieht. Das ist indessen zu verneinen. Denn das Kassieren, sofern es dem Kellner übertragen ist, ist eine zwar verantwortliche, aber doch eine Nebenaufgabe, die hinter dem der Tätigkeit des Revierkellners das Gepräge gebenden selbständigen und alleinverantwortlichen Servieren an Bedeutung zurücktritt und deren Fehlen nicht dazu führen kann, einen mit der verantwortlichen Bedienung der Gäste eines Reviers betrauten Kellner nicht mehr als Revierkellner anzusehen.

Nicht beigetreten werden kann der Auffassung des Berufungsgerichts, die Lohngruppe H 5 habe innerhalb des Lohngruppenverzeichnisses H die Funktion eines "Ecklohns" für selbständig arbeitende Kräfte; hierfür bietet der Tarifaufbau keinen hinreichenden Anhalt, ganz abgesehen davon, daß die übrigen Löhne nicht nach der Lohngruppe H 5 wie nach einem Ecklohn ausgerichtet sind. Bedenklich erscheint auch die Erwägung des Landesarbeitsgerichts, der Kläger wäre bei Berücksichtigung der Höhe der sonst im Gaststättengewerbe gezahlten Löhne in der Lohngruppe H 4 nicht angemessen entlohnt. Die Einreihung in die Lohngruppen richtet sich, wie wohl auch das Berufungsgericht

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

nicht verkennt, grundsätzlich nach den im anzuwendenden Tarif aufgestellten Tätigkeitsmerkmalen, nicht nach der Angemessenheit der ausgeworfenen Löhne. Zwar kann die Höhe des Lohnes einen Fingerzeig für die an einen Arbeitnehmer zu stellenden Anforderungen und damit auch für die Auslegung tariflicher Tätigkeitsmerkmale geben. Ein Vergleich mit den außerhalb des Geltungsbereichs des anzuwendenden Tarifs gezahlten Löhnen kann als Auslegungsmittel für eine einzelne Tarifnorm aber allenfalls dann mit in Betracht gezogen werden, wenn die Löhne des Tarifs insgesamt dem allgemeinen Lohnniveau entsprechen, worüber das Landesarbeitsgericht keine Feststellungen getroffen hat. Es kommt auf diese Erwägungen des Landesarbeitsgerichts jedoch nicht an, weil sich seine Entscheidung aus den anderen erörterten Gründen als richtig darstellt.

Hiernach war die Revision der Beklagten zurückzuweisen. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

gez. Dr. Poelmann

Dr. Martel

Dr. Pecher

Schulz

Paulsen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)